

Vereinbarung

zwischen der

Gemeinde Rosendahl

vertreten durch den Bürgermeister
Franz-Josef Niehues
und dem Gemeindeoberamtsrat
Erich Gottheil

und den

Kath. Kirchengemeinden St. Nikolaus Darfeld, St. Nikolaus Holtwick und Ss. Fabian und Sebastian Osterwick, Rosendahl

nachfolgend Träger genannt,
vertreten durch die Kirchenvorstände

§ 1

Die katholischen Kirchengemeinden in Rosendahl unterhalten z. Z. drei Tageseinrichtungen für Kinder.

Von dem Gesamtbestand an Plätzen in den Kindertageseinrichtungen entfallen unter Zugrundelegung des Berechnungsmaßstabes „je 60 Katholiken mit Hauptwohnsitz in Rosendahl = ein Kindergartenplatz“ = z. Z. 153 Plätze auf die kirchliche Grundversorgung.

Diese z. Z. 153 Plätze werden durch die Einbeziehung in das kirchliche Schlüsselzuweisungsverfahren einrichtungsbezogen hinsichtlich des gesetzlichen Trägeranteils der Betriebskosten gemäß dem „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)“ in der Fassung vom 30.10.2007 vom Bistum Münster und von den katholischen Kirchengemeinden voll finanziert. Die über die so ermittelte Anzahl hinausgehenden Plätze werden als Zusatzplätze bezeichnet.

Die Anzahl der Zusatzplätze wird vom Bistum mit Hilfe der Kindergarten-Bestandsnachweise jährlich neu ermittelt. Dabei wird die Bestandsausgabe des Kirchlichen Meldewesens zum 31.12. des Vorjahres (31.12.2007: 9208 Katholiken) für das kommende Kindergartenjahr zu Grunde gelegt und das Ergebnis auf ganze Platzzahlen auf- oder abgerundet.

§ 2

Zur Finanzierung des Trägeranteils der Zusatzplätze gewährt die Gemeinde Rosendahl den katholischen Kirchengemeinden ab dem 01.08.2008 einen freiwilligen Zuschuss. Dieser kommunale Zuschuss beträgt 12 % des Mittelwertes aller nach § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) bewilligten Kindpauschalen in den Einrichtungen der katholischen Kirchengemeinden, multipliziert mit der Zahl der Zusatzplätze. Unberücksichtigt bleiben bei dieser Berechnung aber die Plätze für integrativ betreute Kinder, sofern die Trägeranteile vom Landesjugendamt übernommen werden, weil der Träger hier finanziell insoweit nicht belastet wird.

Sofern das Jugendamt Abweichungen nach § 19 Abs. 3 Satz 4 KiBiz sowie die Summe der nach § 20 Abs. 5 Satz 1 KiBiz zurückgeforderten Mittel festgestellt hat, werden sich daraus ergebende Nach- und Überzahlungen mit der Zahlung für den Monat Februar für das auf die Abrechnung folgenden Kalenderjahres verrechnet.

Die im Rahmen dieser Vereinbarung gezahlten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach dem KiBiz aufgewendet werden. Die Träger erklären gegenüber der Gemeinde Rosendahl die entsprechende Mittelverwendung und legen diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis (Anlage 1) dar. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Die Prüfungsmöglichkeit obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Eine nicht zweckentsprechende und nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt die Gemeinde Rosendahl zur Rückforderung des Zuschusses. Soweit der Träger einer Einrichtung Rücklagen bildet, die nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach dem KiBiz dienen, ist dies zulässig.

Die Gesamtkindpauschalen jeder einzelnen Einrichtung werden aufgeteilt nach dem kirchlichen Grundbestand und den Zusatzplätzen. Die Feststellung dieses Verteilungsschlüssels erfolgt über die kirchlicherseits aufzustellenden Kindergarten-Bestandsnachweise gemäß § 1 dieser Vereinbarung mit dem Stichtag 31.12. des Vorjahres. Die Kindergarten-Bestandsnachweise werden bis zum 15.03. d. J. erstellt.

§ 3

Die Höhe dieses freiwilligen Zuschusses zum Trägeranteil nach § 2 dieser Vereinbarung wird auf der Basis des Leistungsbescheides des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für das gleiche Kindergartenjahr auf Grundlage des § 19 Abs. 3 KiBiz errechnet. Die Zuschüsse werden in monatlichen Teilbeträgen auf das Kassengemeinschaftskonto der Zentralrendantur der katholischen Kirchengemeinden in Coesfeld überwiesen und von dieser anteilmäßig auf die Trägergemeinden nach der Relation der geführten Zusatzplätze umverteilt.

§ 4

Die katholischen Kirchengemeinden verpflichten sich, die von ihnen in der Gemeinde Rosendahl betriebenen kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des KiBiz in der jeweils gültigen Fassung sowie des jeweils gültigen Statutes für Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Münster – nrw. Teil – zu führen. Außerdem ist die Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs.2 Nr. 3 KiBiz zu beachten.

§ 5

Die Kirchen halten ihr bisheriges Angebot an Tageseinrichtungen aufrecht, sofern die Finanzierung der Einrichtung auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung sichergestellt ist. Eine Änderung der Angebotsstruktur oder eine Schließung von Plätzen bzw. Einrichtungen erfolgt im Einvernehmen und im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung.

§ 6

Die Träger der katholischen Einrichtungen werden sich am Ausbau der U3-Betreuung beteiligen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels werden die Träger der katholischen Einrichtungen bei freien Platzkapazitäten im Rahmen der Jugendhilfeplanung Plätze für U3jährige bis zum Schuleintrittsalter bedarfsgerecht einrichten.

§ 7

Die kirchlichen Träger beteiligen sich daran, Kinder mit besonderen Bedarfslagen analog der Regelungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (Berufstätigkeit, Aus- und Fortbildung, Eingliederungsmaßnahmen, familiäre Belastung, Kindeswohlgefährdung) bei der Aufnahme neuer Kinder in die Tageseinrichtungen vorrangig zu berücksichtigen. Dies gilt für Kinder aller Altersgruppen sowohl während des üblichen Aufnahmeverfahrens als auch bei Belegung von Zusatzplätzen in Notfällen innerhalb des jeweils laufenden Kindergartenjahres.

Die Träger erklären sich bereit, bei dringendem Bedarf die in der Kindergartenbedarfsplanung festgelegte Platzzahl um zwei Kinder je Gruppe zu überschreiten (ausgenommen Gruppen mit behinderten Kindern).

Nicht im Bereich der Gemeinde Rosendahl wohnende Kinder werden nur mit Zustimmung der Gemeinde Rosendahl aufgenommen.

§ 8

Die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld sind um eine einheitliche Regelung der Bezuschussung der Trägeranteile mit den Kath. Kirchengemeinden bemüht. Sollten im Rahmen der Finanzierung, geregelten Standards, Dokumentations- und Berichtspflichten bei einzelnen Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld günstigere Regelungen vereinbart werden, werden die Träger diese Konditionen auch der Gemeinde Rosendahl einräumen.

§ 9

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2008 in Kraft und endet am 31.07.2010, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Rosendahl, den _____

Rosendahl, den _____

Für die Gemeinde Rosendahl

Für die kath. Kirchengemeinden
St. Nikolaus Darfeld, Rosendahl
St. Niklaus Holtwick, Rosendahl
Ss. Fabian & Sebastian Osterwick, Rosendahl
- Die Kirchenvorstände -

(Bürgermeister)

(Vorsitzender)

(Gemeindeoberamtsrat)

(Mitglied)

(Mitglied)

(Vorsitzender)

(Mitglied)

(Mitglied)

(Vorsitzender)

(Mitglied)

(Mitglied)